

17. Änderungssatzung

der Gebührensatzung

der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung

vom 12.12.1991

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (1), (3) und (4) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l

- 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 107,60 €
- 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 215,30 €

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

- 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 161,50 €,
- 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 322,90 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

- 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 322,90 €,
- 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 645,80 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

- 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 1.480,10 €,
- 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 2.960,10 €.

b) Für zusätzlich bereitgestellte Biotonnen wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € jährlich erhoben.

Für Grundstücke, auf denen eine vollständige Eigenkompostierung durchgeführt wird, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 35,00 € gewährt. Bei Entsorgungsgemeinschaften erfolgt der Gebührenabschlag anteilmäßig.

(3) Die Gebühr beträgt

- a) für die Abfuhr von 70 l Hausmüllsäcken für jeden Hausmüllsack = 7,00 €,
- b) für die Abfuhr von 70 l Gartenabfallsäcken für jeden Gartenabfallsack = 1,75 €.

(4) Entfällt

Artikel 2

Diese 17. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.